

---

**Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung <sup>1</sup>**

---

(Vom 10. September 2013)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung der Verordnung des Bundesrates über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 3. Juli 2013,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einschränkungen der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Kanton Schwyz.

<sup>2</sup> Von den Einschränkungen gemäss Bundesrecht sind ausgenommen:

- a) Ärzte mit den Weiterbildungstiteln Allgemeine Innere Medizin, praktischer Arzt als einziger Weiterbildungstitel, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie, sowie Zahnärzte;
- b) Ärzte, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich der Spitäler ausüben.

**§ 2** Ausnahmezulassungen

<sup>1</sup> In jeder Kategorie von Leistungserbringern, die nach Bundesrecht und dieser Verordnung einer Beschränkung unterliegen, können ausnahmsweise zusätzliche Leistungserbringer gemäss Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung zugelassen werden, wenn in der betreffenden Kategorie eine Unterversorgung besteht.

<sup>2</sup> Die Ausnahmezulassung fällt dahin, wenn davon nicht innert einem Jahr seit der Erteilung Gebrauch gemacht wird. Das zuständige Amt kann die Frist in Ausnahmefällen erstrecken.

**§ 3** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das für die Bewilligung zur Berufsausübung zuständige Amt entscheidet auch über die Ausnahmezulassung.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974<sup>3</sup>.

---

**§ 4** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten während ihrer Geltungsdauer in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Sie tritt mit der Publikation in Kraft<sup>4</sup> und gilt während der Geltungsdauer der bundesrätlichen Verordnung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Walter Stählin  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 23-78.

<sup>2</sup> SR 832.103.

<sup>3</sup> SRSZ 234.110.

<sup>4</sup> 20. September 2013 (Abl 2013 2083).